

(2003/C 268 E/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0670/03**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(7. März 2003)

Betrifft: Maut auf der Athener Autobahnumgehung Attiki Odos

Das mit dem Bau und dem Betrieb der Athener Autobahnumgehung Attiki Odos beauftragte Unternehmen hat die Maut für die Autobahnbenutzung als pauschalen Betrag festgelegt. Die Höhe der Maut sowie die Tatsache, dass bei der Höhe des Betrags nicht differenziert wird, haben berechtigterweise den Unmut der Bürger hervorgerufen, die diese Autobahn benutzen und dafür, unabhängig von der zurückgelegten Wegstrecke, hohe und pauschal festgesetzte Straßenbenutzungsgebühren zahlen müssen. Wenn die Gebühren auf diese Art und Weise festgelegt werden, werden die Anwohner im Grunde von der Nutzung der Autobahn für Fahrten im näheren Umkreis ausgeschlossen.

Im Baukonzessionsvertrag zwischen der griechischen Regierung und dem beauftragten Konsortium heißt es (Artikel 50.1.3), dass der Auftragnehmer die Straßennutzungsgebühren je nach Fahrzeugklasse an den verschiedenen Mautstationen der Autobahn variabel gestalten kann, wobei in der Richtlinie 93/89/EWG⁽¹⁾ festgelegt ist, dass unter Maut eine für eine Fahrt eines Kraftfahrzeuges auf einem der Verkehrswege zu leistende Zahlung zu verstehen ist, dessen Höhe sich nach der zurückgelegten Wegstrecke und der Fahrzeugklasse richtet. Wird sie bei den zuständigen griechischen Behörden und dem Auftragnehmer intervenieren, damit ein billigeres und flexibleres Mautsystem eingesetzt und die bezweckte Nutzung dieser von der EU kofinanzierten Autobahnumgehung erreicht wird?

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 32.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(10. April 2003)

Die Richtlinie 1999/62/EG⁽¹⁾ ist der Rechtsakt der Gemeinschaft, auf den die Erhebung von Steuern, Maut- und Benutzungsgebühren für Lkw über 12 Tonnen sich stützt. Es muss betont werden, dass Mitgliedstaaten, die Benutzungsgebühren für Fahrzeuge unter 12 Tonnen erheben, die Vorschriften der Richtlinie 1999/62/EG nicht einhalten müssen, da solche Benutzungsgebühren nicht in deren Geltungsbereich fallen.

Durch diese Richtlinie, die die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege ersetzt, haben sich die Grundsätze der Erhebung von Benutzungsgebühren nicht geändert. Wie der Herr Abgeordnete festgestellt hat, ist eine Mautgebühr „eine für eine Fahrt eines Fahrzeugs zwischen zwei Punkten auf einem Verkehrswege zu leistende Zahlung, deren Höhe sich nach der zurückgelegten Wegstrecke und dem Fahrzeugtyp richtet“. Eine von der zurückgelegten Entfernung unabhängige Pauschalgebühr wirft aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht gewisse Fragen auf, die behandelt werden müssen.

Die Kommission wird sich zur Klärung dieses Punktes mit den griechischen Behörden in Verbindung setzen.

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. L 187 vom 20.7.1999.

(2003/C 268 E/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0671/03**von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission**

(7. März 2003)

Betrifft: Testen von Chemikalien

In seiner EntschlieÙung zum Weißbuch der Kommission: „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“⁽¹⁾ forderte das Europäische Parlament, „unverzüglich mehr Mittel bereitzustellen, um Entwicklung und Validierung weiterer wissenschaftlich gesicherter, anerkannter und standardisierter alternativer Tests zu

beschleunigen, mit denen Tierversuche bei der Einführung des neuen Systems ersetzt werden können“. Allerdings mangelt es bei der Bereitstellung der Mittel für die Entwicklung und Validierung neuer Tests häufig an Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Beiträge der Mitgliedstaaten.

Kann die Kommission Einzelheiten der derzeitigen Mittelzuweisungen sowohl für die Entwicklung als auch die Validierung von tierversuchsfreien Tests aus folgenden Quellen angeben: 1. Sechstes Rahmenprogramm für Forschung, 2. Gemeinsames Forschungszentrum (Etat des Europäischen Zentrums für die Validierung alternativer Methoden) und 3. Beiträge der Mitgliedstaaten?

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behauptet, dass sie zur Entwicklung und Validierung von Alternativen durch die EU Beiträge leistet, aber sie gibt nicht klar an, wie hoch die Beiträge sind und wie die Mittel zugewiesen werden. Kann das zuständige Mitglied der Kommission die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den EU-Mitteln für alternative Forschungen für das vergangene Jahr quantifizieren und dabei genaue Zahlen für den Beitrag jedes einzelnen Mitgliedstaates angeben? Auf welche Beträge genau beliefen sich die Mittel, die das Vereinigte Königreich im vergangenen Jahr als Beitrag für die Finanzierung der Entwicklung und Validierung neuer tierversuchsfreier Tests an die Kommission geleistet hat?

(¹) ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 552.

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(22. April 2003)

Die Entwicklung von Alternativmethoden wird im „Sechsten Rahmenprogramm (FP6) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002 bis 2006)“ finanziert. Mit zwei speziellen Teilen des Rahmenprogramms wird die Entwicklung neuartiger alternativer, tierversuchsfreier Tests unterstützt: Entwicklung neuer In-vitro-Tests als Alternative zu Tierversuchen (vorrangiger Themenbereich 1 – Lebenswissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit)⁽¹⁾ und Entwicklung alternativer In-vitro-Testmethoden und Strategien für chemische Stoffe (spezielle Maßnahmen auf einem breiteren Feld der Forschung – Unterstützung der Politiken und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf)⁽²⁾. Termine für die Einreichung entsprechender Projektvorschläge sind der 25. bzw. 12. März 2003. Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß dem Prinzip der Kofinanzierung gewährt, mit Ausnahme der Finanzierung von Studien, Konferenzen und öffentlichen Ausschreibungen. Dies bedeutet, dass ein Teil der Projektkosten von den Vertragspartnern selbst zu tragen ist (Entscheidung Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002 bis 2006)⁽³⁾, Anhang III Punkt 2). Bisher sind noch keine Projekte ausgewählt worden, und erste Zahlen zur tatsächlichen Projektfinanzierung werden vor Ende 2003 nicht verfügbar sein.

Innerhalb des vorrangigen Themenbereichs 1 liegt das für das gesamte Wissenschaftsgebiet „Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen für die Gesundheit“ für die Dauer des Rahmenprogramms vorgesehene vorläufige Budget bei 1 100 Mio. EUR. Darin enthalten ist die Entwicklung von Alternativen zu Tierexperimenten und -tests. Die vorläufige Mittelzuweisung für alle Bereiche, die unter die „Unterstützung der Politiken und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf“ fallen, einschließlich des Bereichs zu Alternativen hinsichtlich der Chemikalienpolitik, liegt für die Laufzeit des RP6 bei 555 Mio. EUR.

Sollen immer mehr Alternativmethoden zur Verfügung stehen, müssen zunächst neue Methoden entwickelt und anschließend validiert werden. Zuständig für die Entwicklung von Methoden ist in erster Linie die Kosmetik- und Chemieindustrie. Die Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) besteht in der Validierung der auf diese Art entwickelten neuen Methoden; diese Aufgabe übernimmt das Europäische Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) ...

Die innerhalb des mehrjährigen Arbeitsprogramms der GFS für das ECVAM verfügbaren finanziellen Mittel für den Zeitraum von 2003-2006 wurden auf 35,2 Mio. EUR erhöht. Mit diesen Mitteln lässt sich nach gegenwärtiger Einschätzung die Validierung von Alternativmethoden uneingeschränkt fortsetzen. Sollte

sich jedoch die Situation ändern, so besteht bei der GFS-Mittelzuweisung ausreichende Flexibilität, um den sich ändernden Bedarf an wissenschaftlicher und technischer Unterstützung für die Entwicklung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik gerecht zu werden, da das tatsächliche Budget für das Arbeitsprogramm der GFS jährlich in enger Zusammenarbeit mit den Generaldirektionen der Kommission, die die Arbeit der GFS nutzen, überarbeitet wird.

Mitgliedstaatsbeiträge zum Gemeinschaftsbudget werden weder aufgeschlüsselt noch spezifischen Ausgabenbereichen, z.B. den in der Frage erwähnten, zugeordnet. Es ist daher nicht möglich, diese spezifische Frage zu beantworten.

(¹) Weitere Informationen siehe: <http://www.cordis.lu/fp6/lifescihealth.htm>.

(²) Weitere Informationen siehe: <http://www.cordis.lu/fp6/support.htm>.

(³) ABl. L 232 vom 29.8.2002.

(2003/C 268 E/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0688/03

von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(7. März 2003)

Betrifft: Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen für die Aufdeckung der Mexikanischen Fruchtliege und der Orientalischen Fruchtliege

Der Abgeordnete ist sich bewusst, dass die gesundheitliche Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der Handelsströme ist und dass das Vorhandensein von Schädlingen und Krankheiten eine der wichtigsten Faktoren ist, die die Produktivität dieses Sektors einschränken. In diesem Sinne sind einige Arten der Fruchtliege ein ernsthaftes Problem für die Landwirte wegen des direkten Schadens, den sie anrichten, sowie der Quarantänemaßnahmen, die diesbezüglich gelten.

Ein deutliches Beispiel dafür ist die Mexikanische Fruchtliege (*Anastrepha ludens* Loew), die Orangen-, Mandarinen-, Grapefruitbäume und andere ähnliche Obstbäume angreift. Diese Fliege legt ihre Eier unterhalb der Schale der Früchte, die kurz vor der Reife stehen oder bereits reif sind. Sobald die Larven geschlüpft sind, nähren sie sich vom Fruchtfleisch und bohren eine Reihe von Tunnels, was zum Abfallen der Früchte vom Baum führt und außerdem die Ausbreitung von Bakterien- und Pilzkrankheiten fördert.

Außerdem haben wir es hier mit der Orientalischen Fruchtliege (*Bactrocera dorsalis* Hendel) zu tun, die die Eier im Gewebe der Wirtsfrüchte ablegt. Die Larven wachsen innerhalb der Frucht, und wenn sie völlig entwickelt sind, kommen sie heraus und dringen in einer Tiefe von 1 bis 5 cm in den Boden ein, wo die Verpuppung erfolgt und dann das erwachsene Insekt herauskommt. Die Ausbreitung von *B. dorsalis* erfolgt durch die Flüge der erwachsenen Fliegen, durch den Wind und durch die Bewegung von infizierten Wirtspflanzen durch den Menschen. Die Liste der Wirtspflanzen von *B. dorsalis* umfasst über 175 Arten. Unter ihnen werden über 100 Arten von Obst und Gemüse von diesem Parasiten angegriffen. Einige der bekanntesten und beliebtesten Wirtspflanzen sind Citrus spp., Prunus spp., Apfel, Guave, Mango, Banane, Kaffee und Papaya. Andere Wirtspflanzen sind: Annona spp., Ananas, Weißer Sapote, Sternapfel, Feige, Erdbeeren, Granatapfel, Avocado und andere. *B. dorsalis* ist einer der destruktivsten Schädlinge für weiche Früchte in der Welt.

Gedenkt die Kommission auf Grund der schwerwiegenden Folgen, die die Einführung einer dieser Schädlinge in die EU hätte, die pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen bei Einfuhr in die europäischen Häfen zur Aufdeckung der Orientalischen Fruchtliege (*Bactrocera dorsalis*) und der Mexikanischen Fruchtliege (*Anastrepha ludens*) in den Zitrusfruchtplantagen der USA, insbesondere Kaliforniens, zu verstärken, um ihr Eindringen in die EU und konkret ihre verheerende Wirkung für die Produktion von Zitrusfrüchten in Spanien zu verhindern?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. April 2003)

Der Kommission sind die Entwicklungen in Bezug auf die beiden außereuropäischen Fruchtliegenarten *Anastrepha ludens* (Loew) und *Bactrocera* (*Dacus*) *dorsalis* Hendel in den Vereinigten Staaten, insbesondere in einigen Zitrusfrüchte-Erzeugungsgebieten in Kalifornien, bekannt.